



## Ziehen Sie bitte erst eine Gebührenmarke!

Für eine Auskunft über die drohende Steuerlast verlangt der Fiskus viel Geld. Zu Recht, hat der Bundesfinanzhof nun geurteilt

Mareeke Buttjer, *Hamburg*

Manchmal wissen selbst Steuerberater nicht weiter. Und wenn es mal gänzlich undurchsichtig wird, gibt es auch für sie nur noch einen Weg – den zum zuständigen Finanzbeamten.

Der darf nämlich eine verbindliche Auskunft erteilen. Der Beamte prüft einen komplexen Sachverhalt und erklärt, wie die Behörde ihn im Ernstfall steuerrechtlich beurteilen würde – ob also eine Besteuerung stattfindet oder nicht. An diese Entscheidung ist das Finanzamt später gebunden. Das ist der Vorteil.

Der Nachteil: Dieser Service kostet – und zwar nicht wenig. Dem Bundesfinanzhof lag nun ein Fall vor, in dem ein Unternehmen 91456 Euro für die Auskunft zahlen sollte (Az.: I R 61/10 und I B 136/10). Die Kläger hielten die Gebühren und deren Höhe für verfassungswidrig – und verloren den Prozess. Das Finanzamt hätte durch die Auskunft mehr Arbeit, das Unternehmen einen Vorteil, also muss es auch zahlen, urteilte der BFH.

Dem obersten Finanzhof lagen zwei derartige Fälle zur Entscheidung vor. In beiden ging es um Umstrukturierungen von Unternehmen. Das sind die klassischen Anwendungsfälle für verbindliche Auskünfte. Gibt sich ein Unternehmen eine neue Rechtsform,

ist der Vorgang meist so komplex, dass es notwendig wird, sich hinsichtlich der drohenden Steuerlast im Vorfeld abzusichern. Außerdem geht es bei Umstrukturierungen um viel Geld. Da kann die Höhe der Besteuerung zum Faktor werden, der darüber entscheidet, ob sich der Schritt wirklich lohnt. In einem der BFH-Fälle rechnete der Kläger damit, dass eine Umstrukturierung im schlimmsten Fall zu Mehrsteuern von 30 Mio. Euro hätte führen können.

Eine gesetzliche Grundlage für die verbindliche Auskunft gibt es seit 2006. Weil die Verwaltung seinerzeit fürchtete, dass sie in der Folge mit Anfragen überrannt würde, wurde die Gebührenpflicht eingeführt. Wie viel ein Steuerpflichtiger konkret zahlen muss, wird danach berechnet, welchen Wert die verbindliche Auskunft für ein Unternehmen hat. Dabei existieren zwei Berechnungsmethoden. Zum einen kann das Finanzamt den Gegenstandswert ermitteln. Die Auskunftsgebühr ist dann ein bestimmter, in einer Tabelle festgelegter Prozentsatz davon. Ist es jedoch nicht möglich, einen Wert zu ermitteln, fällt eine Zeitgebühr an. Die Verwaltung stellt 50 Euro pro angefangene halbe Arbeitsstunde in Rechnung.

Das wird oft teuer, sagt Wirtschaftsprüfer Patrick Harz von der Kanzlei Dornbach & Partner. „Meist



bewegen sich die Gebühren zwischen 5000 und 30000 Euro.“ Mehr als rund 91000 Euro muss dann allerdings doch niemand zahlen. Bei diesem Betrag gibt es eine Kappungsgrenze. „Solche Fälle sind zwar selten, kommen aber immer mal wieder vor“, sagt Martin Clemens, Steuerberater bei Deloitte.

Möglich ist eine verbindliche Auskunft prinzipiell nur, wenn sie sich auf einen Fall bezieht, der in der Zukunft steuerliche Auswirkungen haben könnte. Steuerpflichtige müssen ein besonderes Interesse vorweisen, also beispielsweise darlegen, dass eine mögliche Besteuerung praktische Auswirkungen auf ihr Unternehmen hat. Dazu müssen sie den Fall in allen Einzelheiten aufbereiten, sodass das Finanzamt idealerweise die Frage zur Besteuerung nur noch mit Ja oder Nein beantworten muss.

Dass die Verwaltung dafür dann Gebühren verlangt, ist für Wirtschaftsprüfer Harz Grund zur Empörung. „Wir Berater erledigen bei der Vorbereitung der verbindlichen Auskunft den Großteil der Arbeit. Und die Finanzverwaltung ist häufig selbst für die Unübersichtlichkeit des Steuersystems verantwortlich, wenn sie etwa Rechtsprechung nicht umsetzt.“ Zudem gebe es Bereiche, in denen das Gesetz bewusst Lücken hat. „Da sind Sie als Steuerberater auf verbindliche Auskünfte einfach angewiesen.“

Für den BFH ist hingegen nicht ausgemacht, dass es nur einen Schuldigen für die Unübersichtlichkeit des Steuerrechts gibt. „Zu einem erheblichen Teil beruht die Kompliziertheit und mangelnde Durchschaubarkeit des Steuerrechts auch auf der Komplexität und Vielgestaltigkeit des modernen Rechts- und Wirtschaftslebens“, heißt es im Urteil. Auch einen Seitenhieb auf die Beraterbranche konnten sich die obersten Finanzrichter nicht verkneifen: Es dürfe nicht außer Acht bleiben, dass die Unübersichtlichkeit ihre Ursache „zum Teil auch in der Kreativität der Steuerpflichtigen und deren Berater“ habe.

Dem stimmen sogar manche Branchenvertreter zu. „Wir leben eben in einer komplexen Welt, in der eine Steuererklärung auf dem Bierdeckel nicht zu machen ist. Außerdem gibt es tatsächlich diese leicht aggressive

Steuerberaterbranche,“ sagt Herbert Olgemöller, Rechtsanwalt bei Streck Mack Schwedhelm. Er findet auch die Gebühren des Finanzamts vertretbar. „Der Steuerpflichtige kauft sich schließlich ein Stück Rechtssicherheit für die Zukunft.“ Das erkennen sogar die meisten Mandanten an, sagt auch Steuerberater Clemens. Deshalb würden sie sich meist klaglos in die Gebührenpflicht fügen. Etwas anderes bleibt ihnen allerdings auch nicht übrig. „Sie wollen das Verhältnis zum Finanzamt meist nicht gefährden.“

Immerhin, für kleine Fälle will der Gesetzgeber Entlastung schaffen. Der Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2011 sieht für Bagatellfälle bis 10000 Euro Steuerlast eine kostenfreie Auskunft vor.



## Zur Kasse, bitte

**Zug um Zug** Der Gesetzgeber hat 2006 in die Abgabenordnung geschrieben, dass das Finanzamt für verbindliche Auskünfte Gebühren verlangen darf. Die Höhe richtet sich nach dem Gegenstandswert oder der Bearbeitungsdauer.

**Gekappt** Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass sogar 91 000 Euro angemessen sein können. Bei dem Betrag liegt die Kappungsgrenze.

